

JAHRESABSCHLUSS

des

**TOURISMUS INITIATIVE MÜNCHEN
(TIM) e.V.**

zum 31. Dezember 2024



Ring-Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Destouchesstr. 68
D-80796 München

Inhaltsübersicht	Seite
1 Erstellungsauftrag	4
2 Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungstätigkeit	5
2.1 Gegenstand der Erstellung	5
2.2 Art und Umfang der Erstellungstätigkeit	5
3 Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
3.1 Buchführung	7
3.2 Jahresabschluss	7
4 Schlussbemerkung und Bescheinigung.....	8

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024
- 3 Ergänzende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss
- 4 Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Grundlagen
- 5 Allgemeine Auftragsbedingungen

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

1 Erstellungsauftrag

Die Geschäftsführung des

TOURISMUS INITIATIVE MÜNCHEN (TIM) e. V.

München

– nachfolgend auch kurz „Verein“ genannt –

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 ohne Durchführung von Prüfungshandlungen zu erstellen und über das Ergebnis unserer Tätigkeit in berufsüblichem Umfang zu berichten.

Ergänzend wurden wir beauftragt, die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen des Vereins darzustellen. Die entsprechende Darstellung ist diesem Bericht als Anlage 4 beigelegt.

Zudem wurden wir beauftragt, den Erstellungsbericht, um Erläuterungen zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erweitern. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in Anlage 3.

Bei der Erstellung dieses Berichts haben wir die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW S 7) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die als Anlage beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024. Unsere Haftung richtet sich – auch im Verhältnis zu Dritten – nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Tourismus Initiative München (TIM) e. V., München, gerichtet.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungstätigkeit

2.1 Gegenstand der Erstellung

Der von uns erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus

- Bilanz und
- Gewinn- und Verlustrechnung,

ist diesem Bericht als Anlagen 1 bis 2 beigelegt.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen erhalten haben.

2.2 Art und Umfang der Erstellungstätigkeit

Ausgangspunkt unserer Tätigkeit war der von uns erstellte und mit einer Bescheinigung versehene Vorjahresabschluss; seine Feststellung erfolgte in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 19. November 2024.

Wir haben unsere Arbeiten im Juni und Juli 2025 durchgeführt.

Art und Umfang unserer Erstellungstätigkeiten richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und erfolgen unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7).

Den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 haben wir auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der Bestandsnachweise und der sonstigen Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften inklusive der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten erfolgte entsprechend den uns von den gesetzlichen Vertretern des Vereins erteilten Hinweisen. Ebenso wurden nur nach den uns erteilten Hinweisen größenabhängige Erleichterungen (§§ 274a, 276, 288 HGB) in Anspruch genommen bzw. Angaben unterlassen (§ 286 HGB). Ein Anhang wurde in Anwendung der Befreiungsvorschrift in § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB nicht erstellt.

Erforderliche Abschlussbuchungen haben wir vorgenommen.

Auftragsgemäß haben wir die uns überlassenen Unterlagen und die erhaltenen Aufklärungen ungeprüft verwendet. Soweit wir die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen oder Rückstellungen und die damit zusammenhängenden Buchungen vorgenommen haben, beziehen sich diese auf die uns überlassenen Unterlagen und Auskünfte. Der Auftrag erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Ausgestaltung und Funktion interner Kontrollen und auch nicht auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Bestandsnachweise, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung.

Die gesetzlichen Vertreter haben – in analoger Anwendung des § 320 HGB – alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Ergänzend hierzu haben die gesetzlichen Vertreter des Vereins unter dem 7. Juli 2025 die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form abgegeben. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem von uns erstellten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

3 Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1 Buchführung

Die Buchführung des Vereins erfolgt durch uns. Hierbei wird die Standardsoftware Kanzlei-Rewe der DATEV eG, Nürnberg, eingesetzt.

Der Kontenplan entspricht dem Standard-Industriekontenrahmen SKR 04. Der Jahresabschluss wurde anhand eines Kontensaldenausdrucks und durch Einfügen von Nachtragsbuchungen entwickelt. Bei Beendigung unserer Erstellungstätigkeit wurde ein endgültiger Saldenausdruck erstellt, der mit der in Anlage 1 und Anlage 2 dieses Berichts enthaltenen Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung übereinstimmt.

Das erforderliche Inventar umfasst Anlagennachweise und Kontenmitteilungen.

3.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – wurde unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften der §§ 246 bis 256a HGB und unter Berücksichtigung der vereinsspezifischen Besonderheiten und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung bildeten die von uns nicht geprüften Unterlagen und Auskünfte des Vereins.

4 Schlussbemerkung und Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss des Tourismus Initiative München (TIM) e.V., München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung ohne Durchführung von Prüfungshandlungen erstellt und darüber in berufsüblichem Umfang berichtet.

Wir erteilen dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 in der Fassung der Anlagen 1 bis 2 zu diesem Bericht die folgende Bescheinigung:

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An den Tourismus Initiative München (TIM) e.V., München:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Tourismus Initiative München (TIM) e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns erstellte Finanzbuchführung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, den 7. Juli 2025

Ring-Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



RENKL
Wirtschaftsprüfer



MÜLLER
Wirtschaftsprüfer

AKTIVA

		Stand 31.12.2024 EUR	Vorjahr TEUR
<u>A) ANLAGEVERMÖGEN</u>	I) Immaterielle Vermögensgegenstände	254,50	0,8
	II) Sachanlagen	0,00	0,0
		254,50	0,8
<u>B) UMLAUFVERMÖGEN</u>			
I) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1.) Forderungen Mitgliedsbeiträge		0,00	0,0
2.) Sonstige Vermögensgegenstände		88,61	0,1
II) Guthaben bei Kreditinstituten		366.509,48	357,6
		1.301,91	1,7
<u>C) RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>			
		368.154,50	360,2

PASSIVA

		Stand 31.12.2024 EUR	Vorjahr TEUR
<u>A) EIGENKAPITAL</u>			
1) Betriebsmittelrücklage		40.000,00	40,0
2) Freie Rücklage		63.866,70	63,9
3) Mittelvortrag		245.177,19	245,2
4) Jahresfehlbetrag		-1.057,15	0,0
		347.986,74	349,1
<u>B) RÜCKSTELLUNGEN</u>			
Sonstige Rückstellungen		6.600,00	6,4
<u>C) VERBINDLICHKEITEN</u>			
1.) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 11.202,57 (Vorjahr EUR 378,54)		11.202,57	0,4
2.) sonstige Verbindlichkeiten			
- davon aus Steuern: EUR 1.395,91 (Vorjahr: EUR 1.431,08)		2.365,19	2,3
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 969,28 (Vorjahr: EUR 934,17)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.365,19 (Vorjahr EUR 2.365,25)			
<u>D) RECHNUNGSBEGRENZUNGSPOSTEN</u>			
		0,00	2,0
		368.154,50	360,2

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

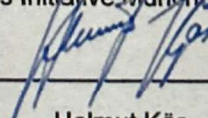
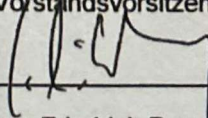
VOM 1. JANUAR 2024 BIS 31. DEZEMBER 2024

TOURISMUS INITIATIVE MÜNCHEN (TIM) e.V.
MÜNCHEN

		2024 EUR	Vorjahr TEUR
1) Erträge			
a) Mitgliedsbeiträge		634.232,83	632,9
b) Sonstige Erträge		85.105,17	28,0
c) sonstige Zinsen und Erträge		1.617,02	0,0
		720.955,02	660,9
2) Aufwendungen			
a) Personalaufwand	172.558,78		152,9
b) Abschreibungen auf Sachanlagen	1.418,75		1,1
c) Beiträge Tourismusfonds	450.000,00		450,1
d) Projektaufwand	55.089,09		13,4
e) Sonstige Aufwendungen	42.519,06		38,7
f) Wertberichtigungen und Forderungsverluste	0,00		2,5
g) Steuern von Einkommen und Ertrag	426,49		0,0
		722.012,17	658,7
3) Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresüberschuss (Vj. -fehlbetrag)		- 1.057,15	2,2
4) Mittelvortrag 1.1.2024		245.177,19	243,0
5) Mittelvortrag 31.12.2024		244.120,04	245,2

München, den 7. Juli 2025

Tourismus Initiative München (TIM) e.V.


Helmut Käs
Vorstandsvorsitzender

Caspar-Friedrich Brauckmann
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Ergänzende Aufgliederungen und Erläuterungen zu ausgewählten Posten des Jahresabschlusses

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva

Pos. A / I) Immaterielle Vermögensgegenstände - EUR 254,50

(Vj. EUR 809,89)

Die immateriellen Vermögensgegenstände entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

		Stand 01.01.2024	+ -	Zugänge Abgänge	AfA	Stand 31.12.2024
Registrierung Domain	EUR	47,64		0,00	47,64	0,00
Münchener Modell Grafik	EUR	762,25	+	0,00	507,75	254,50
		809,89		0,00	555,39	254,50

Die Domain des Vereins stellt ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut dar. Im Berichtsjahr wurden keine weiteren Anschaffungen getätigt.

Pos. A / II) Sachanlagen - EUR 0,00

(Vj. EUR 0,00)

		Stand 01.01.2023	+ -	Zugänge Abgänge	AfA	Stand 31.12.2023
Geringwertige Wirtschaftsgüter		0,00	+	863,36	863,36	0,00
	EUR	0,00		863,36	863,36	0,00

Pos. B / I) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände - EUR 88,61

(Vj. EUR 69,61)

Pos. B / I / 1) Forderungen Mitgliedsbeiträge - EUR 0,00

(Vj. EUR 0,00)

	2024 EUR
Forderungen L+L	0,00
Zweifelhafte Forderungen	1.000,00
Einzelwertberichtigung Forderung (b1J)	- 1.000,00
	0,00

Die Mitgliedsbeiträge von „Hey Minga“ für 2022 in Höhe von EUR 500,00 sowie für 2023 in Höhe von EUR 500,00 sind zum 31.12.2024 weiterhin als Zweifelhafte Forderungen zu behandeln und wurden in voller Höhe wertberichtigt.

Pos. B / I / 2) Sonstige Vermögensgegenstände - EUR 88,61

(Vj. EUR 69,61)

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen eine Forderung gegenüber dem Freistaat Bayern aus einer Gehaltserstattung für eine an Corona erkrankten Mitarbeiterin. Die Erstattung erfolgte im Jahr 2024.

Pos. B / II) Guthaben bei Kreditinstituten - EUR 366.509,48

(Vj. EUR 357.581,79)

	2024 EUR
Stadtparkasse München	
Konto-Nr. 100 242 388 5	165.318,95
Konto-Nr. 100 345 368 3	100.000,00
Konto-Nr. 700 539 644 1	101.190,53
	<u>366.509,48</u>
	<u><u> </u></u>

Pos. C) Rechnungsabgrenzungsposten - EUR 1.301,91

(Vj. EUR 1.726,39)

	2024 EUR
Anteil 2025 an Rechnung Asset Media Ltd.	
Sicherheits- und Software-Update	1.086,47
Anteil 2025 an Rechnung Asset Media Ltd.	
Lizenz	215,44
	<u>1.301,91</u>
	<u><u> </u></u>

PassivaPos. A / 1) Betriebsmittelrücklage - EUR 40.000,00

(Vj. EUR 40.000,00)

	2024 EUR
Betriebsmittelrücklage	40.000,00

Um finanzielle Engpässe, insbesondere fehlendes Beitragsaufkommen, auszugleichen, wurde aus dem Überschuss des Jahres 2012 eine Betriebsmittelrücklage in Höhe von EUR 40.000,00 gebildet, die in den Vorjahren und im Berichtsjahr unverändert beibehalten wurde.

Pos. A / 2) Freie Rücklage - EUR 63.866,70

(Vj. EUR 63.866,70)

	2024 EUR
Freie Rücklage	63.866,70

Im Jahr 2020 wurde in Höhe von 10% der Mitgliedsbeiträge eine freie Rücklage gebildet.

Pos. A / 3) Mittelvortrag - EUR 244.120,04

(Vj. EUR 245.177,19)

	EUR
Mittelvortrag 1.1.2024	245.177,19
Jahresfehlbetrag 2024	<u>-1.057,15</u>
	<u>244.120,04</u>

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, den Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von EUR 1.057,15 auf neue Rechnung vorzutragen.

Pos. B) Sonstige Rückstellungen - EUR 6.600,00

(Vj. EUR 6.400,00)

	2024 EUR
Jahresabschlusserstellung 2024	4.600,00
Jahresabschlussprüfung 2024	<u>2.000,00</u>
	<u>6.600,00</u>

Pos. C / 1) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - EUR 11.202,57

(Vj. EUR 378,54)

Zuschuss LHM Doppelzahlung	9.629,98
Asset Media Domaingebühren 2024/2025	235,03
Asset Media Agenturleistungen 2024	152,32
Asset Media Datenspeicherplatz 2024/2025	<u>1.185,24</u>
	11.202,57
	<u><u> </u></u>

Pos. C / 2) sonstige Verbindlichkeiten - EUR 2.365,19

(Vj. EUR 2.365,25)

	<u>2024</u>
	<u>EUR</u>
Lohnsteuer 12/2024	1.395,91
HHK Gildemeister 12/2024	<u>969,28</u>
	2.365,19
	<u><u> </u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Pos. 1 a) Mitgliedsbeiträge - EUR 634.232,83

(Vj. EUR 632.938,00)

	2024 EUR	Vorjahr TEUR
Große Partnerunternehmen	250.000,00	250,0
Munich Hotel Alliance	182.058,00	184,3
Leistungsträger im Tourismus	82.347,33	82,1
Hotellerie	51.690,00	50,5
Gastronomie	20.482,50	20,9
Festzeltbetriebe Oktoberfest	21.000,00	21,0
Einzelhandel	12.500,00	12,0
Außerordentliche Mitglieder	12.000,00	10,0
Nachtclubs/Discotheken	1.155,00	1,1
Mischbetriebe	1.000,00	1,0
	<u>634.232,83</u>	<u>632,9</u>

Pos. 1 b) Sonstige Erträge - EUR 85.105,17

(Vj. EUR 27.986,42)

	2024 EUR	Vorjahr TEUR
Investitionszuschüsse	84.689,17	27,9
sonstige Erträge	416,00	0,1
	<u>85.105,17</u>	<u>28,0</u>

Pos. 1 c) sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - EUR 1.617,02

(Vj. EUR 0,00)

Pos. 2 a) Personalaufwand - EUR 172.558,78

(Vj. EUR 152.942,35)

	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>TEUR</u>
Gehälter	143.330,40	124,8
Gesetzliche soziale Aufwendungen	28.228,38	25,2
Inflationsausgleichsprämie	<u>1.000,00</u>	<u>3,0</u>
	<u>172.558,78</u>	<u>153,0</u>

Pos. 2 b) Abschreibungen - EUR 1.418,75

(Vj. EUR 1.106,75)

	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>TEUR</u>
Abschreibungen auf Betriebsausstattung	<u>1.418,75</u>	<u>1,1</u>
	<u>1.418,75</u>	<u>1,1</u>

Pos. 2 c) Beiträge und Tourismusfonds - EUR 450.000,00

(Vj. EUR 450.000,00)

	<u>2024 EUR</u>	<u>Vorjahr TEUR</u>
Beitrag Tourismusfonds 2024	450.000,00	450,0
	<u>450.000,00</u>	<u>450,0</u>

Pos. 2 d) Projektaufwand - EUR 55.089,09

(Vj. EUR 13.760,40)

	<u>2024 EUR</u>	<u>Vorjahr TEUR</u>
sonstige Promotion	54.607,59	11,3
Projekt "TIM früstükt mit ..."/sonstige Veranstaltungen	<u>481,50</u>	<u>2,5</u>
	<u>55.089,09</u>	<u>13,8</u>

Pos. 2 e) Sonstige Aufwendungen - EUR 42.519,06

(Vj. EUR 38.400,60)

	2024 EUR	Vorjahr TEUR
Werbung/Bewirtung/Repräsentation/Geschenke/Reisekosten	17.363,13	11,0
Kosten für Jahresabschluss und Prüfung	7.022,11	6,9
Rechts- und Beratungskosten	0,00	2,2
Wartungskosten Hard- und Software	10.418,10	6,0
Raumkosten	3.012,00	3,0
Repräsentationskosten	0,00	0,0
Nebenkosten Geldverkehr	671,76	0,6
Porto, Telefon	1.713,82	1,9
Bürobedarf	930,53	0,7
Buchführungskosten	1.072,11	1,4
Bewirtungskosten	0,00	0,0
Kosten Mitgliederversammlung	0,00	4,4
Verwahrungsgebühr	0,00	0,0
Versicherung	315,50	0,3
Zeitschriften und Bücher (Fachliteratur)	0,00	0,0
sonstige Abgaben	0,00	0,0
	<u>42.519,06</u>	<u>38,4</u>

Pos. 2 f) Wertberichtigungen und Forderungsverluste - EUR 0,00

(Vj. EUR 2.500,00)

	2024 EUR	Vorjahr TEUR
Einstellungen in die EWB auf Forderungen	0,00	1,0
Forderungsverluste	<u>0,00</u>	<u>1,5</u>
	<u>0,00</u>	<u>2,5</u>

Die Mitgliedsbeiträge von „Hey Minga“ für 2022 in Höhe von EUR 500,00 sowie für 2024 in Höhe von EUR 500,00 sind zum 31. Dezember 2024 wertberichtigt worden, da im Jahr 2024 ein Insolvenzantrag gestellt wurde.

Pos. 2 g) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - EUR 426,49

(Vj. EUR 0,00)

	<u>2024 EUR</u>
Kapitalertragsteuer 25%	404,26
SolZ auf Kapitalertragsteuer 25%	<u>22,23</u>
	<u>426,49</u>

Pos. 3) Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit /

Jahresfehlbetrag EUR 1.057,15

(Vj. Jahresüberschuss EUR 2.214,32)

Pos. 4) Mittelvortrag 1.1.2024 - EUR 245.177,19

(Vj. EUR 242.962,87)

Pos. 5) Mittelvortrag - EUR 244.120,04

(Vj. EUR 245.177,19)

Durch den Jahresfehlbetrag vermindert sich der Mittelvortrag von EUR 245.177,19 im Vorjahr auf EUR 244.120,04 zum 31. Dezember 2024.

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Rechtsform, Name, Rechnungsjahr

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen

Tourismus Initiative München (TIM) e.V.

Der Sitz des Vereins befindet sich in München. Die Gründungsversammlung des Vereins fand am 19. Juni 2012 statt. Er ist unter der Nr. VR 204317 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die derzeit gültige Fassung der Satzung datiert vom 27. November 2015. Die Satzungsänderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. November 2015 beschlossen. Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht München erfolgte am 16. März 2016.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.2 Zweck des Vereins

Gemäß § 2 Ziffer 1 der Satzung in der Fassung vom 27. November 2015 sind Zweck und Aufgaben des Vereins die Förderung des Tourismus für München.

In § 2 Ziffer 2 der Satzung ist außerdem ausgeführt, dass die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen und die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

1.3 Mitgliedschaft

Gemäß § 4 Ziffer 1 der Satzung können alle Unternehmen und Freiberufler, die im weitesten Sinn touristische Leistungen anbieten bzw. auf sonstige Weise mit dem Tourismus verbunden sind und den Vereinszweck unterstützen, ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Außerordentliche Mitglieder können gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung Verbände, die IHK für München und Oberbayern, die Handwerkskammer für München und Oberbayern, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Unternehmen einschließlich Freiberufler, die nicht unter § 4 Ziffer 1 fallen, werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichem Antrag beim Vorstand, der über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen entscheidet.

1.3 Organe

Der Verein hat gemäß § 8 der Satzung folgende Organe:

1. den Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht gemäß § 10 der Satzung aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) drei weitere Mitglieder des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder unter Ziffer a - e werden in der Mitgliederversammlung aus den Wahlgruppen

- a) Munich Hotel Alliance,
- b) BHG DEHOGA Bayern, Kreisstelle München/Gastgewerbe,
- c) Einzelhandel,
- d) Große Partnerunternehmen,
- e) Leistungsträger im Tourismus,

auf jeweils drei Jahre gewählt, wobei die Mitglieder nur jeweils innerhalb ihrer Wahlgruppe wahlberechtigt sind und nur ordentliche Mitglieder des Vereins dem Vorstand angehören können.

Der Vorstand setzt sich gemäß § 11 Ziffer 2 der Satzung aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Ein gewähltes Mitglied aus dem Kreis der Munich Hotel Alliance,
- b) ein gewähltes Mitglied aus der Wahlgruppe BHG DEHOGA Bayern, Kreisstelle München/Gastgewerbe,
- c) je ein gewähltes Mitglied aus der Wahlgruppe Einzelhandel, Große Partnerunternehmen und Leistungsträger im Tourismus,
- d) je ein weiteres gewähltes Mitglied aus den zwei Wahlgruppen mit den höchsten Beitragsanteilen.

Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister werden in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl des Vorstands aus der Mitte des Vorstands gewählt.

Am 26. November 2021 fand in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins die Neuwahl des Vorstands statt. Die Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters, der Vorsitzenden und Schriftführerin wurde nach Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend den satzungsmäßigen Bestimmungen auf die erste Vorstandssitzung des neuen Vorstands verschoben, die am 19. November 2024 stattgefunden hat. Die Eintragung im Vereinsregister fand bis zum Erstellungszeitpunkt noch nicht statt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die Vorstandschaft wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Herr Helmut Käs, München
Stellvertretender Vorsitzender:	Herr Caspar-Friedrich Brauckmann, Meinerzhagen
Schatzmeister:	Herr Alexander Egger, Grünwald
Schriftführerin:	Frau Birgit Häffner, München bis: 19.11.2024
Schriftführerin:	Herr David Boppert, München seit: 19.11.2024
Vorstand:	Herr Nicolaus Schönecker, Gräfelfing seit: 02.12.2021
Vorstand:	Frau Anna Kleeblatt, München bis: 19.11.2024

Vorstand:	Herr David Boppert, München seit: 19.11.2024
Vorstand:	Herr Alexander Bieber, München
Vorstand:	Herr Sascha Köhler, München seit: 19.11.2024

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Nach § 9 Ziffer 2 der Vereinssatzung ist vom Vorstand nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung:

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- b) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- e) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Änderungen und Ergänzungen der Beitragsordnung,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses.

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2 Wirtschaftliche Grundlagen

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind gemäß § 7 der Satzung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nach Maßgabe einer gesondert abgeschlossenen Beitragsordnung verpflichtet.

Mit der Stadt München wurde im Mai 2013 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die mit der Fortschreibung vom 28. Oktober 2015 auf unbestimmte Zeit verlängert wurde. Die Vereinbarung beinhaltet die Installation einer Tourismuskommission und eines Tourismusfonds. Der Tourismuskommission obliegt die Aufgabe, die Entwicklung des Münchner Tourismus strategisch festzulegen. Die Finanzierung der seitens der Tourismuskommission beschlossenen Tourismusförderungsmaßnahmen erfolgt über den Tourismusfonds, der seine Mittel paritätisch von dem Verein und der Landeshauptstadt München erhält.

Bei Auflösung des Vereins kommt das Vereinsvermögen gemäß § 12 der Satzung einem gemeinnützigen Zweck zugute.

2.2 Räumliche Unterbringung

Der Verein übt seine Tätigkeit ausschließlich in gemieteten Räumen aus.

3 Steuerliche Grundlagen

Der Verein wird beim Finanzamt München Abteilung Körperschaften unter der Steuer-Nr. 143/236/60132 geführt. Mit Bescheid für 2020, 2021 und 2022 über Körperschaftsteuer vom 15. Januar 2024 wurde der Verein vom Finanzamt als Berufsverband anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Anlage 5

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.